

Schriftformabbau im Gesellschaftsrecht

Effizienz und Rechtssicherheit in Einklang bringen

Einleitung

Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft und Verwaltung sollen mittels Gesetzesabbau, -vereinfachung und -entschlackung entlastet werden. Das Bundesministerium der Justiz stellt nun die Befreiung von Schriftformerfordernissen im Gesellschaftsrecht zur Diskussion.

Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt dieses Anliegen, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung von abwesenden Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitgliedern bei der AG bzw. der SE. Auch die Wahlordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz könnten hinsichtlich Formerleichterungen geprüft werden. Das Aktieninstitut schlägt vor, es dagegen bei den Regelungen zur Form der Einberufungs- und Ergänzungsverlangen bezüglich der Hauptversammlung bzw. ihrer Tagesordnung durch die Aktionäre zu belassen.

1 Beschlüsse im Aufsichtsrat

Die Teilnahme abwesender Aufsichtsratsmitglieder an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erfordert gemäß § 108 Abs. 3 AktG eine schriftliche Stimmabgabe. Folgt man der Rechtsauffassung, dass die strenge Schriftform des § 126 BGB erforderlich ist, so muss die Stimmabgabe eigenhändig unterschrieben werden. Dies bedeutet zwar eine hohe Rechtssicherheit, steht effizienteren Verfahrensabläufen jedoch entgegen.

Wir sprechen uns für eine Formerleichterung von der Schriftform auf die Textform im Sinne von § 126b BGB aus, das Formerfordernis sollte jedoch nicht ganz aufgegeben werden. Sowohl die Effizienz des Verfahrensablaufs als auch die Rechtssicherheit werden dadurch gewährleistet. An innerorganisatorischen Entscheidungsprozessen wie Aufsichtsratsbeschlüssen sind relativ wenige Personen beteiligt, wodurch nicht die Herausforderungen wie bei einem größeren Personenkreis bestehen. Die Dokumentations- und Beweisfunktion bleiben somit erhalten und die Identität des Erklärenden kann weiterhin problemlos festgestellt werden. Die Reduzierung des Formerfordernisses erscheint besonders wichtig, da Aufsichtsräte zunehmend international besetzt werden. Auch kann ein Aufsichtsratsmitglied seine Stimme in Krankheitsfällen oder sonstigen kurzfristigen Verhinderungen rechtzeitig abgeben.

Das derzeitige Schriftformerfordernis des § 108 Abs. 3 AktG ist mit der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Immerhin werden Aufsichtsratssitzungen in der Praxis regelmäßig nicht mehr postalisch einberufen, sondern elektronisch, meist per E-Mail. Auch Beschlussvorlagen und Sitzungsunterlagen werden heutzutage nur digital zur Verfügung gestellt. Es ist außerdem nicht ersichtlich, warum die Stimmabgabe eines Mitglieds bei Nichtteilnahme an einer Sitzung strengeren Anforderungen unterliegen sollte, als dies im Rahmen eines Umlaufbeschlusses auf elektronischem Weg erforderlich ist.

Zudem schreiben weitere, in diesem Kontext stehende Vorschriften bereits keine zwingende Schriftform vor, wodurch sich die Frage stellt, wieso dies im Rahmen der Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 AktG der Fall sein soll. So ermöglicht unter anderem § 108 Abs. 4 AktG fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Des Weiteren verweist § 108 Abs. 3 S. 3 AktG auf § 109 Abs. 3 AktG, welcher es der Satzung ermöglicht, vorzusehen, dass Aufsichtsratsmitglieder eine Vertretungsermächtigung für ihre Stimmabgabe in Textform erteilen können. Die unterschiedliche Behandlung von Vertretungsermächtigung zur Stimmabgabe und direkter Stimmabgabe selbst erschließt sich nicht.

Konsequenterweise kann demzufolge von der Schriftform der „Überreichung“ der Stimmabgabe im Sinne des § 108 Abs. 3 S. 1 AktG ebenfalls abgesehen werden. Der

Übermittlungszweck besteht vor allem darin, in der Sitzung Klarheit über bereits vorliegende Stimmbotschaften herzustellen. Dies wird auch durch eine Überreichung etwa per E-Mail an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder über ein etwaiges von der Gesellschaft eingesetztes Abstimmungstool erreicht.

Die Herabsetzung des Schriftformerfordernisses auf die Textform im Sinne von § 126b BGB sollte auch bei § 35 Abs. 1, 2 SEAG erfolgen. § 35 SEAG ist die dem § 108 Abs. 3 AktG entsprechende Vorschrift für europäische Aktiengesellschaften.

2 Aktionärsverlangen nach § 122 AktG

Im Rahmen des Einberufungsverlangens der Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 1 S. 1 AktG und des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 S. 1 AktG sollte vom bestehenden Schriftformerfordernis nicht abgewichen werden.

Die Situation ist eine andere als bei der kleinen Gruppe von Aufsichtsratsmitgliedern. Hier handelt es sich um einen großen Kreis von in der Regel unbekanntenen Personen. Einberufungs- und Tagesordnungsergänzungsverlangen können außerdem ganz erhebliche Konsequenzen rechtlicher und finanzieller Natur auslösen und sind deshalb auch nicht mit der allgemeinen elektronischen Kommunikation zwischen Aktiengesellschaft und Aktionären vergleichbar. Eine Formerleichterung würde zu Lasten der Beweisfunktion gehen. Die Feststellung der Legitimation bzw. Authentizität des Absenders wäre erheblich beeinträchtigt und demzufolge keine ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet. Bei börsennotierten Gesellschaften mit einem großen Aktionärskreis kann die Identität eines Aktionärs nicht ohne weiteres festgestellt werden. Abgesehen hiervon ist auch heute schon eine Formerleichterung im Wege einer Satzungsregelung gemäß § 122 Abs. 1 S. 2 AktG möglich.

Im Falle einer Formerleichterung auf die Textform bestünde die Gefahr, dass viele unkoordinierte E-Mails bei der Gesellschaft eintreffen und aufeinander Bezug nehmen. Die Gesellschaft müsste dann prüfen, ob diese E-Mails ein gemeinsames Verlangen verfolgen oder isoliert zu betrachten sind, wodurch sich in der Praxis viele Schwierigkeiten ergeben können. Eine Formerleichterung im Rahmen von § 122 Abs. 1 S. 1 AktG würde die Gesellschaft mithin weder entlasten noch zu einem effizienteren Ablauf der Hauptversammlung beitragen.

Durch das Vorliegen eines unterzeichneten (Original)-Dokuments in Papierform wird unterdessen auch eine gewisse Ernsthaftigkeit der Erklärung sichergestellt. Bei dem bereits erwähnten großen Kreis von in der Regel unbekanntenen Personen sind andere Feststellungen zum Absender schwierig. Somit wird der potenziellen Gefahr von Fälschungen oder Missbräuchen vorgebeugt.

3 Anregungen für weitere Formerleichterungen

Weitere Formerleichterungen, die genügend Rechtssicherheit gewähren und somit ausschließlich die Entlastung aller Beteiligten erwirken, sollten ebenfalls geprüft werden. So auch das Erfordernis der händischen Unterzeichnung der Niederschrift über Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden im Sinne von § 107 Abs. 2 S. 1 AktG. Dies entspräche mit fortwährendem technologischem Fortschritt dem Bedürfnis zunehmender Digitalisierung und Effizienzsteigerung von Prozessen. Softwarelösungen, die revisionssicher ausgestaltet sind, sollten kein Problem sein.

Ebenfalls erscheint die Wahlordnung nach dem Mitbestimmungsgesetz als in diesem Punkt überholungsbedürftig. Es fehlt an einer Klarstellung, dass diese Wahlgremien ihre Sitzungen auch digital oder hybrid abhalten können, was dann zu unnötigen Reisen von Wahlvorständen führt. Außerdem wird an verschiedenen Stellen die Schriftform vorgegeben, obwohl auch Textform ausreichend erscheint, da die Autorisierung nachvollziehbar ist. Daher sollte man das Mitbestimmungsgesetz ebenfalls hinsichtlich Formerleichterungsmöglichkeiten prüfen.

Kontakt

Sven Erwin Hemeling
 Leiter Aktienrecht
 Telefon +49 69 92915-27
 hemeling@dai.de

Robert Wainer
 Referent Fachbereich Recht
 Telefon +49 69 92915-28
 wainer@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Behrenstraße 73
 10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister: 38064081304-25
 www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.